Bundesrepulbik Deutschland
Der Bundeskanzler
II 4 — 52105 — 5759/66

Bonn, den 26. Oktober 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Abdrucke des Abkommens in deutscher, japanischer und englischer Sprache sowie einer Denkschrift zu dem Abkommen liegen diesem Schreiben bei.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 22. April 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestages, weil sich das Abkommen auf Steuern vom Einkommen sowie auf die Gewerbesteuer und damit auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern und den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Lande Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen der deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte Japans beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird in jedem Falle haushaltswirtschaftlich unbedeutend sein.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and to certain other taxes

DIE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
JAPAN,

VON DEM WUNSCHE GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern zu schließen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

Artikel 2

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

in der Bundesrepublik Deutschland:

a) die Einkommensteuer,

b) die Körperschaftsteuer und

c) die Gewerbesteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet);

in Japan:

a) die Einkommensteuer,

b) die Körperschaftsteuer,

c) die örtlichen Einwohnersteuern und

d) die Unternehmensteuer
(im folgenden als „japanische Steuer" bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle anderen Steuern, die den im vorstehenden Absatz genannten Steuern ihrem Wesen nach ähnlich sind und die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragstaaten eingeführt werden.

所得に対する租税及びある種の他の租税に関する二重課税の回避のためのドイツ連邦共和国と日本国との間の協定

ドイツ連邦共和国及び日本国は、

所得に対する租税及びある種の他の租税に関し、二重課税を回避するための協定を締結することを希望して、

次のとおり協定した。

第一条

この協定は、一方又は双方の締約国の居住者である者に適用する。

第二条

(1) この協定の対象である租税は、次のものとする。

ドイツ連邦共和国においては、

(a) 所得税

(b) 法人税

(c) 営業税

（以下「ドイツの租税」という。）

日本国においては、

(a) 所得税

(b) 法人税

(c) 住民税

(d) 事業税

（以下「日本国の租税」という。）

(2) この協定は、(1)に掲げる租税と実質的に類似の性質を有し、か

THE FEDERAL REPUBLIC
OF GERMANY
and
JAPAN,

DESIRING to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and to certain other taxes,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

(1) The taxes which are the subject of this Agreement are:

In the Federal Republic of Germany:

a) the income tax;

b) the corporation tax; and

c) the trade tax
(hereinafter referred to as "German tax").

In Japan:

a) the income tax;

b) the corporation tax;

c) the local inhabitant taxes; and

d) the enterprise tax
(hereinafter referred to as "Japanese tax").

(2) This Agreement shall also apply to any other taxes of a character substantially similar to those referred to in the proceeding paragraph and introduced in either Contracting State after the date of signature of this Agreement.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Gewinns gelten entsprechend für die deutsche Gewerbesteuer, die japanischen örtlichen Einwohnersteuern und die japanische Unternehmensteuer, soweit diese Steuern nicht nach dem Einkommen oder dem Gewinn bemessen werden.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik" die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) bedeutet der Ausdruck „Japan", im geographischen Sinne verwendet, den gesamten Geltungsbereich des japanischen Steuerrechts;

c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragstaat" und „der andere Vertragstaat", je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik oder Japan;

d) bedeutet der Ausdruck „Steuer", je nach dem Zusammenhang, die deutsche Steuer oder die japanische Steuer;

e) umfaßt der Ausdruck „Person" auch Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;

f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates" und „Unternehmen des anderen Vertragstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;

つ、この協定の署名の日の後にいずれか一方の締約国において設けられる他の租税についても、また、適用する。

(3) この協定の規定のうち所得又は利得に対する租税に関する規定は、所得及び利得以外のものを基礎として算定されるドイツの営業税並びに日本国の住民税及び日本国の事業税についても、同様に、適用する。

第三条

(1) この協定において、文脈により別に解釈すべき場合を除くほか、

(a) 「連邦共和国」とは、ドイツ連邦共和国をいい、地理的意味で用いる場合には、ドイツ連邦共和国基本法が施行されている領域をいう。

(b) 「日本国」とは、地理的意味で用いる場合には、日本国の租税に関する法令が施行されているすべての領域をいう。

(c) 「一方の締約国」及び「他方の締約国」とは、文脈により、連邦共和国又は日本国をいう。

(d) 「租税」とは、文脈により、ドイツの租税又は日本国の租税をいう。

(e) 「者」には、法人及び法人以外の社団を含む。

(f) 「法人」とは、法人格を有する団体又は租税に関し法人格を有する団体として取り扱われる団体をいう。

(g) 「一方の締約国の企業」及び「他方の締約国の企業」とは、それぞれ一方の締約国の居住者が営む企業及び他方の締約国の

(3) The provisions of this Agreement in respect of taxation of income or profits shall likewise apply to the German trade tax and to the Japanese local inhabitant taxes and the Japanese enterprise tax, computed on a basis other than income or profits.

Article 3

(1) In this Agreement, unless the context otherwise requires:

a) the term "Federal Republic" means the Federal Republic of Germany, and, when used in a geographical sense, the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force;

b) the term "Japan", when used in a geographical sense, means all the territory in which the laws relating to Japanese tax are in force;

c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Federal Republic or Japan, as the context requires;

d) the term "tax" means German tax or Japanese tax, as the context requires;

e) the term "person" includes a company and any other body of persons;

f) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

g) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige"

1. in bezug auf die Bundesrepublik alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtet worden sind;
2. in bezug auf Japan alle natürlichen Personen, die die japanische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, die nach japanischem Recht gegründet oder errichtet worden sind, sowie alle Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die für die japanische Besteuerung wie nach japanischem Recht gegründete oder errichtete juristische Personen behandelt werden;

i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde" auf seiten der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen und auf seiten Japans den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens in einem Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.

Artikel 4

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragstaates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, ihres Sitzes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

居住者が営む企業をいう。

(h) 「国民」とは、

1 連邦共和国については、ドイツ連邦共和国基本法第百十六条第一項にいうすべてのドイツ人並びに連邦共和国において施行されている法令によりその地位を与えられたすべての法人、組合その他の団体をいう。

2 日本国については、日本国の国籍を有するすべての個人並びに日本国の法令に基づき設立され又は組織されたすべての法人及び法人格を有しないすべての団体で日本国の租税に関し日本国の法令に基づき設立され又は組織された法人として取り扱われるものをいう。

(i) 「権限のある当局」とは、連邦共和国については、連邦大蔵大臣をいい、日本国については、大蔵大臣又は権限を与えられたその代理者をいう。

(2) 一方の締約国においてこの協定が適用される場合には、この協定において特に定義されていない用語は、文脈により別に解釈すべき場合を除くほか、この協定が適用される租税に関するその締約国の法令上有する意義を有するものとする。

第四条

(1) この協定の適用上、「一方の締約国の居住者」とは、その締約国の法令の下において、住所、居所、本店又は主たる事務所の所

h) the term "nationals" means:

1. in respect of the Federal Republic:
all Germans in the meaning of Article 116 paragraph 1 of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in the Federal Republic;
2. in respect of Japan:
all individuals possessing the nationality of Japan and all juridical persons created or organized under the law of Japan and all organizations without juridical personality treated for the purposes of Japanese tax as juridical persons created or organized under the law of Japan;

i) the term "competent authority" means, in the case of the Federal Republic, the Federal Minister of Finance, and in the case of Japan, the Minister of Finance or his authorized representative.

(2) As regards the application of this Agreement in a Contracting State any term not otherwise defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes to which this Agreement applies.

Article 4

(1) For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the law of that Contracting State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of head or main office, place of management or any other criterion of a similar nature.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so bestimmen die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragstaat, in dem diese Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt.

在地、管理の場所その他これらに類する基準によりその締約国において課税を受けるべきものとされる者をいう。

(2) (1)の規定により双方の締約国の居住者となる者については、権限のある当局は、合意により、この協定の適用上その者が居住者であるとみなされる締約国を決定する。

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person is a resident of both Contracting States, then the competent authorities shall determine by mutual agreement the Contracting State of which that person shall be deemed to be a resident for the purposes of this Agreement.

Artikel 5

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

a) einen Ort der Leitung,

b) eine Zweigniederlassung,

c) eine Geschäftsstelle,

d) eine Fabrikationsstätte,

e) eine Werkstätte,

f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

第五条

(1) この協定の適用上、「恒久的施設」とは、事業を行なう一定の場所で、企業がその事業の全部又は一部を行なつているものをいう。

(2) 「恒久的施設」には、特に、次のものを含む。

(a) 管理所

(b) 支店

(c) 事務所

(d) 工場

(e) 作業場

(f) 鉱山、採石場その他天然資源を採取する場所

(g) 建物工事現場又は建設若しくは組立ての工事で、十二箇月をこえる期間存続するもの

Article 5

(1) For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term "permanent establishment" shall include especially:

a) a place of management;

b) a branch;

c) an office;

d) a factory;

e) a workshop;

f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;

g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

(3) 「恒久的施設」については、次のことは、含まれないものとする。

(a) 企業に属する物品又は商品をもつぱら保管し、展示し、又は引き渡すため、施設を使用すること。

(3) The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Vertragstaat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Vertragstaat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(b) 企業に属する物品又は商品の在庫を、もつぱら保管し、展示し、又は引き渡すため、保有すること。

(c) 企業に属する物品又は商品の在庫を、もつぱら他の企業による加工のため、保有すること。

(d) 企業のためにもつぱら物品若しくは商品を購入し、又は情報を収集するため、事業を行なう一定の場所を保有すること。

(e) 企業のためにもつぱら広告、情報の提供、科学的調査又はこれらに類する準備的若しくは補助的な性質の活動を行なうため、事業を行なう一定の場所を保有すること。

(4) 一方の締約国内で他方の締約国の企業に代わつて行動する者（(5)の規定が適用される独立の地位を有する代理人を除く。）が、当該一方の締約国内で、当該企業の名において契約を締結する権限を有し、かつ、これを常習的に行使する場合には、その者は、当該一方の締約国内における恒久的施設とされる。ただし、その者の行動が当該企業のために物品又は商品を購入することに限られる場合は、この限りでない。

b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

(4) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State — other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies — shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned Contracting State if he has, and habitually exercises in that Contracting State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem andern Vertragstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

(5) 一方の締約国の企業は、仲立人、問屋その他独立の地位を有する代理人でこれらの者としての業務を通常の方法で行なうものを通じて他方の締約国内で事業活動を行なつたという理由のみでは、当該他方の締約国内に恒久的施設を有するものとされることはない。

(6) 一方の締約国の居住者である法人が他方の締約国の居住者であ

(5) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other Contracting State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(6) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other Contracting State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über unbewegliches Vermögen Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

る法人又は他方の締約国内において恒久的施設を通じ若しくは通じないで事業を行なう法人を支配し又はこれに支配されているという事実のみによつては、いずれの一方の法人も、他方の法人の恒久的施設であることとはならない。

第六条

(1) 不動産から生ずる所得に対しては、当該不動産が存在する締約国において租税を課することができる。

(2) 「不動産」の定義は、当該財産が存在する締約国の法令によるものとする。不動産には、いかなる場合にも、不動産に附属する財産、農業又は林業に用いられている家畜類及び設備、不動産に関する一般法の規定の適用がある権利、不動産用益権並びに鉱石、水その他の天然資源の採取又は採取の権利の対価として料金（金額が確定しているかどうかを問わない。）を受け取る権利を含む。船舶及び航空機は、不動産とはみなさない。

(3) (1)の規定は、不動産の直接使用、賃貸その他のすべての形式による使用から生ずる所得について適用する。

(4) (1)及び(3)の規定は、企業の不動産に係る所得及び自由職業の活動に使用される不動産に係る所得についても、また、適用する。

第七条

(1) 一方の締約国の企業の利得については、その企業が他方の締約国内にある恒久的施設を通じて当該他方の締約国内で事業を行なわない限り、当該他方の締約国の租税を免除する。一方の締約国

Article 6

(1) Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting immovable property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Artikel 7

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Vertragstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

Article 7

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be exempt from tax of the other Contracting State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other Contracting State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind in jedem Vertragstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

の企業が他方の締約国内にある恒久的施設を通じて当該他方の締約国内で事業を行なう場合には、その企業の利得に対し、当該恒久的施設に帰せられる部分についてのみ、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) 一方の締約国の企業が他方の締約国内にある恒久的施設を通じて当該他方の締約国内で事業を行なう場合には、各締約国において、当該恒久的施設が同一又は類似の条件で同一又は類似の活動を行ない、かつ、当該恒久的施設を有する企業と、全く独立の立場で、取引を行なう別個のかつ分離した企業であるとすれば、当該恒久的施設が取得するとみられる利得が、当該恒久的施設に帰せられるものとする。

(2) Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragstaat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragstaat die zu besteuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(3) 恒久的施設の利得を決定するに際しては、経営費及び一般管理費を含む費用で、その恒久的施設のために生じたものは、その恒久的施設が存在する締約国内で生じたか又は他の場所で生じたかを問わず、経費に算入することを認められるものとする。

(4) (2)の規定は、恒久的施設に帰せられるべき利得を企業の利得の総額の当該企業の各構成部分への配分によつて決定する慣行が一方の締約国において行なわれている場合には、その締約国が租税を課されるべき利得をその慣行とされている配分の方法によつて決定することを妨げるものではない。ただし、用いられる配分の方法は、その方法によつて得た結果がこの条に規定する原則に適合するようなものでなければならない。

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the Contracting State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles laid down in this Article.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Bei Anwendung dieses Artikels wird eine nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtete Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik wie eine in der Bundesrepublik ansässige juristische Person behandelt.

(8) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(5) 恒久的施設が企業のために行なつた物品又は商品の単なる購入を理由としては、いかなる利得もその恒久的施設に帰せられることとはない。

(6) (1)から(5)までの規定の適用上、恒久的施設に帰せられる利得は、毎年同一の方法によつて決定するものとする。ただし、別の方法を用いることについて正当な理由があるときは、この限りでない。

(7) この条の規定の適用上、連邦共和国において施行されている法令により、その地位を与えられた合名組合又は合資組合で連邦共和国に本店又は主たる事務所を有するものは、連邦共和国の居住者である法人格を有する団体として取り扱うものとする。

(8) 他の条で別個に取り扱われている種類の所得が企業の利得に含まれる場合には、これらの条の規定は、この条の規定によつて影響されることはない。

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) For the purposes of this Article the Offene Handelsgesellschaft, or the Kommanditgesellschaft, deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic, and having its head or main office in the Federal Republic, shall be treated as a body corporate which is a resident of the Federal Republic.

(8) Where profits include items of income which are dealth with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel 8

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind von der Steuer des anderen Vertragstaats befreit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Betriebsgesellschaft.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit; Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in Japan ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in der Bundesrepublik von der Vermögensteuer befreit.

第八条

(1) 一方の締約国の企業が船舶又は航空機を国際運輸に運用することによつて取得する利得については、他方の締約国の租税を免除する。

(2) (1)の規定は、航空機を国際運輸に運用する企業がいかなる種類の共同計算、共同経営又は国際経営共同体に参加している場合についても、同様に、適用する。

(3) 連邦共和国の居住者が営む企業が所有し、かつ、国際運輸に運用する船舶及び航空機については、日本国において固定資産税を

Article 8

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic carried on by an enterprise of a Contracting State shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of aircraft in international traffic.

(3) Ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan and ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise carried on by a resident of Japan shall be exempt from the capital tax in the Federal Republic.

Artikel 9

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt ist, oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

免除し、日本国の居住者が営む企業が所有し、かつ、国際運輸に運用する船舶及び航空機については、連邦共和国において財産税を免除する。

第九条

(a) 一方の締約国の企業が他方の締約国の企業の経営、支配若しくは資本に直接若しくは間接に参加する場合又は

(b) 同一の者が一方の締約国の企業及び他方の締約国の企業の経営、支配若しくは資本に直接若しくは間接に参加する場合

であつて、そのいずれの場合においても、両企業間に、その商業上又は資金上の関係において独立の企業間に設けられる条件と異なる条件が設けられ又は課されるときは、その条件がなかつたならば一方の企業の利得となつたはずである利得で、その条件のために当該一方の企業の利得とならなかつたものは、その企業の利得に算入して課税することができる。

Article 9

Where

a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel 10

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Vertragstaat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

第十条

(1) 一方の締約国の居住者である法人が他方の締約国の居住者に支払う配当に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) (1)の配当に対しては、当該配当を支払つた法人が居住者である締約国において、その締約国の法令に従つて租税を課することができる。この場合において、この租税の額は、当該配当の金額の十五パーセントをこえないものとする。

Article 10

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of that Contracting State, but the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2

a) darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine in Japan ansässige Gesellschaft zahlt, die deutsche Steuer 15 vom Hundert, nicht aber 25 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehörten;

b) darf bei Dividenden, die eine in Japan ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft zahlt, die japanische Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Gesellschaft, die diese Dividenden empfängt, während der ganzen der Dividendenzahlung unmittelbar vorausgehenden 12 Monate mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehörten.

(3) (2)の規定にかかわらず、

(a) 連邦共和国の居住者である法人が日本国の居住者である法人に支払う配当に対するドイツの租税の額は、当該配当を受け取る法人が、当該配当の支払の日に先だつ十二箇月の期間におけるいずれかの時期において、当該配当を支払う法人の議決権のある株式の二十五パーセント以上を直接又は間接に所有する場合には、当該配当の金額の十五パーセントをこえることができるが二十五パーセントをこえないものとする。

(b) 日本国の居住者である法人が連邦共和国の居住者である法人に支払う配当に対する日本国の租税の額は、当該配当を受け取る法人が、当該配当の支払の日に先だつ十二箇月の期間を通じ、当該配当を支払う法人の議決権のある株式の二十五パーセント以上を直接又は間接に所有する場合には、当該配当の金額の十パーセントをこえないものとする。

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2

a) German tax on dividends paid by a company which is a resident of the Federal Republic to a company which is a resident of Japan may exceed 15 per cent but shall not exceed 25 per cent of the gross amount of the dividends, if the company receiving such dividends owned at any time during the period of twelve months immediately preceding the date of payment of the dividends, directly or indirectly, 25 per cent or more of the voting shares of the company paying such dividends;

b) Japanese tax on dividends paid by a company which is a resident of Japan to a company which is a resident of the Federal Republic shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends, if the company receiving such dividents owned during the period of twelve months immediately preceding the date of payment of the dividends, directly or indirectly, 25 per cent or more of the voting shares of the company paying such dividends.

(4) Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind; er umfaßt in der Bundesrepublik auch die Einkünfte, die ein Stiller Gesellschafter aus seiner Beteiligung als Stiller Gesellschafter bezieht.

(4) (2)及び(3)の規定は、配当に充てられる利得についての当該法人に対する課税に影響を及ぼすものではない。

(5) この条において「配当」とは、株式、鉱業株式その他利得の分配を受ける権利（債権を除く。）から生ずる所得及びその他の持分から生ずる所得であつて分配を行なう法人が居住者である締約国の税法上株式から生ずる所得と同様に取り扱われるものをいい、連邦共和国の場合には、匿名組合員が匿名組合員として取得する所得を含む。

(4) The provisions of paragraphs 2 and 3 shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(5) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, mining shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident, and shall include, in the case of the Federal Republic, the income derived by a Stiller Gesellschafter from his participation as such.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Vertragstaat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Vertragstaat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Vertragstaat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

(6) (1)、(2)及び(3)の規定は、一方の締約国の居住者である配当の受領者が、その配当を支払う法人が居住者である他方の締約国内に、その配当の支払の基因となつた株式又は持分を実質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(7) 一方の締約国の居住者である法人が他方の締約国から利得又は所得を取得する場合には、当該他方の締約国は、その法人が当該他方の締約国の居住者でない者に支払う配当及びその法人の留保所得については、当該支払配当又は当該留保所得の全部又は一部が当該他方の締約国内で生じた利得又は所得から成るときも、当該配当に対していかなる租税をも課することができず、また、当該留保所得に対して留保所得税を課することができない。

(6) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(7) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other Contracting State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other Contracting State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in that other Contracting State.

Artikel 11

(1) Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragstaat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person für auf dem Markt dieses anderen Vertragstaates ausgegebene Schuldverschreibungen gezahlt werden, von der Steuer des erstgenannten Vertragstaates befreit, wenn die Regierung des erstgenannten Vertragstaates (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land) diese Schuldverschreibungen ausgegeben hat oder für die Rückzahlung des Kapitals oder die Zinszahlungen aus diesen Schuldverschreibungen bürgt.

第十一条

(1) 一方の締約国内で生じ他方の締約国の居住者に支払われる利子に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) (1)の利子に対しては、当該利子が生じた締約国において、その締約国の法令に従つて租税を課することができる。この場合において、その租税の額は、当該利子の金額の十パーセントをこえないものとする。

(3) (2)の規定にかかわらず、一方の締約国内で生ずる利子で他方の締約国の市場において発行された債券につき当該他方の締約国の

Article 11

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the law of that Contracting State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State on bonds issued in the market of that other Contracting State shall be exempt from tax of the first-mentioned Contracting State, if such bonds are issued by, or the payments of principal or interest of such bonds are guaranteed by, the Government of that first-mentioned Contracting State (including a Land in the case of the Federal Republic).

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 sind

a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik stammen und an die Bank von Japan oder an die Japanische Export-Import Bank gezahlt werden, von der deutschen Steuer befreit;

b) Zinsen, die aus Japan stammen und an die Deutsche Bundesbank oder an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gezahlt werden, von der japanischen Steuer befreit.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragstaates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

居住者に支払われるものについては、当該一方の締約国（連邦共和国については州を含む。）の政府により当該債券が発行され又は当該債券の元本若しくは利子の支払が保証されるときは、当該一方の締約国の租税を免除する。

(4) (2)の規定にかかわらず、

(a) 連邦共和国内で生じ日本銀行又は日本輸出入銀行に支払われる利子については、ドイツの租税を免除する。

(b) 日本国内で生じドイツ連邦銀行又は復興金融公庫に支払われる利子については、日本国の租税を免除する。

(5) この条において「利子」とは、公債、債券又は社債（担保の有無及び利得の分配を受ける権利の有無を問わない。）その他のす

(4) Notwithstanding the provisions of paragraph 2,

a) interest arising in the Federal Republic and paid to the Bank of Japan or to the Export-Import Bank of Japan shall be exempt from German tax;

b) interest arising in Japan and paid to the Deutsche Bundesbank or to the Kreditanstalt für Wiederaufbau shall be exempt from Japanese tax.

(5) The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the Contracting State in which the income arises.

(6) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

べての種類の債権から生じた所得及びその他の所得で当該所得が生じた締約国の税法上貸付金から生じた所得と同様に取り扱われるものをいう。

(6) (1)から(4)までの規定は、一方の締約国の居住者である利子の受領者が、その利子が生じた他方の締約国内に、その利子を生じた債権を実質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(7) 利子は、その支払者が一方の締約国（連邦共和国については州を含む。）又はその地方公共団体若しくは居住者であるときは、その締約国内で生じたものとされる。ただし、利子の支払者（一方の締約国の居住者であるかどうかを問わない。）が一方の締約

(6) The provisions of paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(7) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself (including a Land in the case of the Federal Republic), a local authority or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(8) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

国内に恒久的施設を有する場合において、その利子を支払う基因となつた債務が当該恒久的施設について生じ、かつ、その利子を当該恒久的施設が負担するときは、その利子は、当該恒久的施設が存在する締約国内で生じたものとされる。

(8) 支払者と受領者との間又はその双方と第三者との間の特別の関係により、支払われた利子の金額が、その支払の基因となつた債権を考慮する場合において、その関係がなかつたならば支払者及び受領者が合意するとみられる金額をこえるときは、この条の規定は、その合意するとみられる金額についてのみ適用する。その場合には、支払われた金額のうち超過分に対し、この協定の他の規定に妥当な考慮を払つた上、各締約国の法令に従つて租税を課することができる。

(8) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payment shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 12

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Vertragstaat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragstaates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

第十二条

(1) 一方の締約国内で生じ他方の締約国の居住者に支払われる使用料に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) (1)の使用料に対しては、当該使用料が生じた締約国において、その締約国の法令に従つて租税を課することができる。この場合において、その租税の額は、当該使用料の金額の十パーセントをこえないものとする。

(3) この条において「使用料」とは、文学上、美術上若しくは学術上の著作物（映画フィルムを含む。）の著作権、特許権、商標権、

Article 12

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

(2) However, such royalties may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that Contracting State, but the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragstaat selbst (im Falle der Bundesrepublik auch ein Land), eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebstätte eingegangen und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

意匠若しくは模型、図面、秘密方式若しくは秘密工程の使用若しくは使用の権利の対価として、産業上、商業上若しくは学術上の設備の使用若しくは使用の権利の対価として、又は産業上、商業上若しくは学術上の経験に関する情報の対価として受け取るすべての種類の支払金をいう。

(4) (1)及び(2)の規定は、一方の締約国の居住者である使用料の受領者が、その使用料が生じた他方の締約国内に、その使用料を生じた権利又は財産を実質的に保有する恒久的施設を有するときは、適用しない。この場合には、第七条の規定が適用される。

(5) 使用料は、その支払者が一方の締約国（連邦共和国については州を含む。）又はその地方公共団体若しくは居住者であるときは、

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself (including a Land in the case of the Federal Republic), a local authority or a resident of that Contracting State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

その締約国内で生じたものとされる。ただし、使用料の支払者（一方の締約国の居住者であるかどうかを問わない。）が一方の締約国内に恒久的施設を有する場合において、その使用料を支払うべき債務が当該恒久的施設について生じ、かつ、その使用料を当該恒久的施設が負担するときは、その使用料は、当該恒久的施設が存在する締約国内で生じたものとされる。

(6) 支払者と受領者との間又はその双方と第三者との間の特別の関係により、支払われた使用料の金額が、その支払の基因となつた使用、権利又は情報を考慮する場合において、その関係がなかつたならば支払者及び受領者が合意するとみられる金額をこえるときは、この条の規定は、その合意するとみられる金額についての

(6) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 13

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Vertragstaat besteuert werden. Bezieht jedoch eine in einem Vertragstaat ansässige Person Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe und Luftfahrzeuge dient, so sind diese Gewinne von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit.

み適用する。その場合には、支払われた金額のうち超過分に対し、この協定の他の規定に妥当な考慮を払つた上、各締約国の法令に従つて租税を課することができる。

第十三条

(1) 第六条(2)に定義する不動産の譲渡から生ずる収益に対しては、当該不動産が存在する締約国において租税を課することができる。

(2) 一方の締約国の企業が他方の締約国内に有する恒久的施設の事業用資産の一部をなす動産（この条においては、(1)の不動産以外の財産をいう。）又は一方の締約国の居住者が自由職業を行なうため他方の締約国において使用することができる固定的施設に係る動産の譲渡から生ずる収益（単独に若しくは企業全体とともに

Article 13

(1) Gains from the alienation of immovable property, as defined in Article 6 paragraph 2, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in that other Contracting State. However, gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(3) Gewinne, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit.

Artikel 14

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Vertragstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

行なわれる当該恒久的施設又は当該固定的施設の譲渡から生ずる収益を含む。）に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。ただし、一方の締約国の居住者が国際運輸に運用する船舶若しくは航空機又はこれらの船舶若しくは航空機の運用に係る動産の譲渡によつて取得する収益については、他方の締約国の租税を免除する。

(3) 一方の締約国の居住者が(1)及び(2)の財産以外の財産の譲渡によつて取得する収益については、他方の締約国の租税を免除する。

第十四条

(1) 一方の締約国の居住者が自由職業その他類似の性質の独立の活動に関して取得する所得については、その者が自己の活動を遂行

(3) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2 shall be exempt from tax of the other Contracting State.

Article 14

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be exempt from tax of the other Contracting State unless he has a fixed base regularly available to him in that other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in that other Contracting State but only so much of it as is attributable to the fixed base.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 sind Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Vertragstaat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Vertragstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, und

するために通常使用することができる固定的施設を他方の締約国内に有しない限り、他方の締約国の租税を免除する。その者がそのような固定的施設を有する場合には、当該所得に対しては、当該固定的施設に帰せられる部分についてのみ、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) 「自由職業」には、特に、学術上、文学上、美術上及び教育上の独立の活動並びに医師、弁護士、技術士、建築士、歯科医師及び公認会計士の独立の活動を含む。

第十五条

(1) 第十六条、第十八条及び第十九条の規定を留保して、一方の締約国の居住者が勤務に関して取得する給料、賃金その他これらに類する報酬については、その勤務が他方の締約国内で行なわれない限り、当該他方の締約国の租税を免除する。勤務が他方の締約国内で行なわれる場合には、その勤務から生ずる報酬に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

(2) (1)の規定にかかわらず、一方の締約国の居住者が他方の締約国内で行なう勤務に関して取得する報酬については、次のことを条件として、当該他方の締約国の租税を免除する。

(a) その報酬の受領者がその年を通じて合計百八十三日をこえない期間当該他方の締約国内に滞在し、

(b) その報酬が当該他方の締約国の居住者でない雇用者又はこれに代わる者から支払われ、かつ、

(2) The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be exempt from tax of the other Contracting State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Contracting State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be exempt from tax of that other Contracting State if:

a) the recipient is present in that other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, and

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of that other Contracting State, and

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Vertragstaat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeführt wird, das ein Unternehmen eines Vertragstaates im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragstaat besteuert werden.

Artikel 16

Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder der geschäftsführenden Organe einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, können in dem anderen Vertragstaat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Erbringt ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat die Darbietungen eines in Absatz 1 erwähnten berufsmäßigen Künstlers oder Sportlers, so können die Gewinne aus dem Erbringen dieser Darbietungen ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Vertragstaat besteuert werden, wenn der auftretende berufsmäßige Künstler oder Sportler dieses Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

Artikel 18

Vorbehaltlich des Artikels 19 sind Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit.

(c) その報酬が当該他方の締約国内に雇用者が有する恒久的施設又は固定的施設により負担されないこと。

(3) (1)及び(2)の規定にかかわらず、一方の締約国の企業が国際運輸に運用する船舶又は航空機において行なわれる勤務に関する報酬に対しては、その締約国において租税を課することができる。

第十六条

一方の締約国の居住者が他方の締約国の居住者である法人の役員の資格で取得する報酬に対しては、当該他方の締約国において租税を課することができる。

第十七条

(1) 第十四条及び第十五条の規定にかかわらず、演劇、映画、ラジオ又はテレビジョンの俳優、音楽家等の芸能人及び運動家がこれらの者としての個人的活動により取得する所得に対しては、その活動が行なわれる締約国において租税を課することができる。

(2) この協定のいかなる規定にもかかわらず、(1)の芸能人又は運動家の役務が一方の締約国内において他方の締約国の企業により提供される場合において、その役務を行なう芸能人又は運動家が直接又は間接に当該企業を支配しているときは、その役務の提供により当該企業が取得する利得に対しては、当該一方の締約国において租税を課することができる。

第十八条

第十九条の規定を留保して、一方の締約国の居住者に対し過去の

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in that other Contracting State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State may be taxed in that Contracting State.

Article 16

Remuneration derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

Article 17

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artists, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

(2) Notwithstanding anything contained in this Agreement, where the services of a public entertainer or an athlete mentioned in paragraph 1 are provided in a Contracting State by an enterprise of the other Contracting State, the profits derived from providing those services by such enterprise may be taxed in the first-mentioned Contracting State if the public entertainer or the athlete performing the services controls, directly or indirectly, such enterprise.

Article 18

Subject to the provisions of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be exempt from tax of the other Contracting State.

勤務につき支払われる退職年金その他これに類する報酬については、他方の締約国の租税を免除する。

Artikel 19

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von der Bundesrepublik, einem Land oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in der Bundesrepublik besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der japanischen Steuer befreit, wenn der Empfänger deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von Japan oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem Sondervermögen, zu dem Japan oder eine seiner Gebietskörperschaften Beiträge leistet, an eine natürliche Person für gegenwärtige oder frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in Japan besteuert werden. Diese Vergütungen sind von der deutschen Steuer befreit, wenn der Empfänger japanischer Staatsangehöriger ist.

(3) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für unselbständige Arbeit, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragstaates, eines Landes oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht wird, finden die Artikel 15, 16, 17 und 18 Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zahlen.

(5) Absatz 2 gilt entsprechend für Vergütungen oder Ruhegehälter, die die Japanischen Staatsbahnen, die Öffentliche Nippon Telegraph- und Telephongesellschaft und die Japanische Monopolgesellschaft zahlen.

第十九条

(1) 過去又は現在の勤務に関し、個人に対して、連邦共和国若しくはその州若しくは地方公共団体が支払い、又は連邦共和国若しくはその州若しくは地方公共団体が設立した基金から支払われる報酬（退職年金を含む。）に対しては、連邦共和国において租税を課することができる。そのような報酬については、その受領者がドイツの国民であるときは、日本国の租税を免除する。

(2) 過去又は現在の勤務に関し、個人に対して、日本国若しくはその地方公共団体が支払い、又は日本国若しくはその地方公共団体の支出に係る基金から支払われる報酬（退職年金を含む。）に対しては、日本国において租税を課することができる。そのような報酬については、その受領者が日本国の国民であるときは、ドイツの租税を免除する。

(3) 一方の締約国又はその州若しくは地方公共団体が利得を得る目的で行なう事業に関連する勤務について支払われる報酬又は退職年金については、第十五条から第十八条までの規定を適用する。

(4) (1)の規定は、ドイツ連邦鉄道及びドイツ連邦郵便が支払う報酬又は退職年金についても、同様に、適用する。

(5) (2)の規定は、日本国有鉄道、日本電信電話公社及び日本専売公社が支払う報酬又は退職年金についても、同様に、適用する。

Article 19

(1) Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds created by, the Federal Republic, a Land or a local authority thereof to any individual in respect of an employment, present or past, may be taxed in the Federal Republic. Such remuneration shall be exempt from Japanese tax if the recipient is a German national.

(2) Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds to which contributions are made by, Japan or a local authority thereof to any individual in respect of an employment, present or past, may be taxed in Japan. Such remuneration shall be exempt from German tax if the recipient is a national of Japan.

(3) The provisions of Articles 15, 16, 17 and 18 shall apply to remuneration or pensions in respect of an employment in connection with any business carried on by a Contracting State, a Land or a local authority thereof for the purpose of profits.

(4) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply to remuneration or pensions paid by the Deutsche Bundesbahn and the Deutsche Bundespost.

(5) The provisions of paragraph 2 shall likewise apply to remuneration or pensions paid by the Japan National Railways, the Nippon Telegraph and Telephone Public Corporation and the Japan Monopoly Corporation.

(6) Ruhegehälter, Renten und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die die Bundesrepublik, ein Land oder eine ihrer Gebietskörperschaften einer natürlichen Person als Entschädigung für einen Schaden zahlt, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist, sind von der japanischen Steuer befreit.

(7) Wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die Japan einer natürlichen Person auf Grund der Gesetze über die Repatriierungsbeihilfen, die Unterstützung von Familienangehörigen nicht repatriierter Personen oder die Unterstützung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen leistet, sind von der deutschen Steuer befreit.

(8) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 20

(1) Hochschullehrer oder Lehrer, die sich vorübergehend in einen Vertragstaat begeben, um dort an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt höchstens zwei Jahre lang eine Lehrtätigkeit auszuüben und die in dem anderen Vertragstaat ansässig sind oder unmittelbar vorher dort ansässig waren, sind mit den Vergütungen für die Lehrtätigkeit von der Steuer des erstgenannten Vertragstaates befreit.

(2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 21

(1) Erhält ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder unmittelbar vorher dort ansässig war, Zahlungen für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung, so sind diese Zahlungen von der Steuer des erstgenannten Vertragstaates befreit, sofern sie ihm von außerhalb dieses erstgenannten Vertragstaates zufließen.

(6) 敵対行為又は政治的迫害の結果受けた傷害又は損害に対する補償として連邦共和国又はその州若しくは地方公共団体が個人に支払う退職年金その他の年金その他の継続的又は一時的な給付については、日本国の租税を免除する。

(7) 引揚者給付金の支給、未帰還者留守家族の援護又は戦傷病者及び戦没者遺族の援護に関する法令に基づいて日本国が個人に支払う継続的又は一時的な給付については、ドイツの租税を免除する。

(8) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはない。

第二十条

(1) 大学、学校その他の教育機関において教育を行なうため一方の締約国を訪れ、二年をこえない期間一時的に滞在する教授又は教員で、現に他方の締約国の居住者であり、又は訪れる直前に他方の締約国の居住者であつたものは、その教育に関して取得する報酬につき、当該一方の締約国の租税を免除される。

(2) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはない。

第二十一条

(1) もつぱら教育又は訓練を受けるため一方の締約国内に滞在する学生又は事業修習者で現に他方の締約国の居住者であり、又はその滞在の直前に他方の締約国の居住者であつたものがその生計、教育又は訓練のため受け取る給付については、当該一方の締約国

(6) Pensions, annuities and other recurring or non-recurring payments which are paid to any individual by the Federal Republic, a Land or a local authority thereof as compensation for an injury or damage sustained as a result of hostilities or political persecution shall be exempt from Japanese tax.

(7) Payments, recurring or non-recurring, to any individual by Japan, which are paid under the laws concerning payments of repatriates benefit, relief for families with unrepatriated members or relief for war invalids and war bereaved, shall be exempt from German tax.

(8) The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 20

(1) A professor or teacher who makes a temporary visit to a Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of teaching at a university, college, school or other educational institution and who is, or immediately before such visit was, a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax of the first-mentioned Contracting State in respect of remuneration for such teaching.

(2) The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 21

(1) Payments received for the purpose of his maintenance, education or training by a student or business apprentice who is present in a Contracting State solely for the purpose of his education or training and who is, or immediately before being so present was, a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax of the first-mentioned Contracting State, provided that such payments are made to him from outside that first-mentioned Contracting State.

(2) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 22

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person sind von der Steuer des anderen Vertragstaates befreit.

Artikel 23

(1) Bei einer in der Bundesrepublik ansässigen Person wird die Steuer in der Bundesrepublik wie folgt festgesetzt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können; für die in Artikel 16 erwähnten Vergütungen gilt dies nur, wenn die Vergütungen in Japan zu versteuern sind. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn sie einer in der Bundesrepublik ansässigen Kapitalgesellschaft von einer in Japan ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer sind in Japan gelegene Vermögenswerte auszunehmen, wenn aus ihnen erzielte oder zu erzielende Einkünfte aus Quellen innerhalb Japans nach den vorstehenden Bestimmungen von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer auszunehmen sind oder auszunehmen wären.

の租税を免除する。ただし、その給付が当該一方の締約国外から支払われるものであることを条件とする。

(2) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはない。

第二十二条

一方の締約国の居住者の所得で前諸条に規定されていないものについては、他方の締約国の租税を免除する。

第二十三条

(1) 連邦共和国の居住者については、同国における租税は、次のように決定される。

(a) (b)の規定の適用がある場合を除くほか、日本国内の源泉から生ずるいずれかの種類の所得でこの協定に従つて日本国において課税することができるもの（第十六条の報酬にあつては、日本国において課税される場合に限る。）は、ドイツの租税の課税標準から除外する。もつとも、連邦共和国は、税率の決定に当たつて、このように除外された所得を考慮に入れる権利を保留する。第一文の規定は、配当から生ずる所得については、日本国の居住者である株式会社でその議決権のある株式の少なくとも二十五パーセントを連邦共和国の居住者である資本会社が所有しているものから当該資本会社に支払われる配当についてのみ適用する。日本国内の源泉から生ずる所得が前記の規定に従つてドイツの租税の課税標準から除外されることとなる場合

(2) The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 22

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be exempt from tax of the other Contracting State.

Article 23

(1) Tax in the Federal Republic shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic as follows:

a) Unless the provisions of sub-paragraph b apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income from sources within Japan which, according to this Agreement, may be taxed in Japan, provided that such provision shall, in respect of remuneration referred to in Article 16, apply only if such remuneration is taxable in Japan. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income so excluded. The first sentence of this sub-paragraph shall in the case of income from dividends apply only to dividends paid to a company limited by shares (Kapitalgesellschaft) being a resident of the Federal Republic by a company limited by shares being a resident of Japan, at least 25 per cent of the voting shares of which are owned by the first-mentioned company. If according to the foregoing provisions income from sources within Japan is to be excluded from the basis upon which German tax is imposed, then the property situated in Japan giving rise to such income, if any, shall be excluded from the basis upon which the capital tax is imposed.

b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen, die von den nachstehenden Einkünften erhoben wird, wird unter Beachtung der Bestimmungen des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer angerechnet, die nach japanischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte zu zahlen ist:

1. Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 5, die nicht unter Buchstabe a fallen;
2. Zinsen im Sinne des Artikels 11 Absatz 5;
3. Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3;
4. Einkünfte, für die Artikel 17 Absatz 2 gilt;
5. Vergütungen einschließlich Ruhegehälter, für die Artikel 19 Absatz 2 gilt, wenn der Empfänger eine natürliche Person ist, die nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzt.

には、当該所得の基因となつた財産で日本国内にあるものは、財産税の課税標準から除外する。

(b) 次に掲げる種類の所得について日本国の法令に基づき、かつ、この協定に従つて納付される租税は、外国の租税の控除に関するドイツの租税に関する法令の規定に従い、当該所得につき納付される所得に対するドイツの租税から控除する。

1 第十条(5)にいう配当で、(a)の規定の適用を受けないもの
2 第十一条(5)にいう利子
3 第十二条(3)にいう使用料
4 第十七条(2)の規定の適用を受ける所得
5 第十九条(2)の規定の適用を受ける報酬(退職年金を含む。)で、日本国の国民でない個人が受領するもの

b) Tax payable under the laws of Japan and in accordance with this Agreement on the following items of income shall, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, be allowed as a credit against such German tax on income as is payable in respect of the following items of income:

1. dividends within the meaning of Article 10 paragraph 5, not dealt with in subparagraph a;
2. interest within the meaning of Article 11 paragraph 5;
3. royalties within the meaning of Article 12 paragraph 3;
4. income to which the provisions of Article 17 paragraph 2 apply;
5. remuneration, including pensions, to which the provisions of Article 19 paragraph 2 apply if the recipient is an individual who is not a national of Japan.

(2) Unter Beachtung der Bestimmungen des japanischen Rechts über die Anrechnung von im Ausland zu zahlenden Steuern auf die japanische Steuer wird die deutsche Steuer, die unmittelbar oder im Abzugswege in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zu zahlen ist, auf die japanische Steuer angerechnet.

(2) この協定の規定に従つて、直接に又は源泉徴収により納付されるドイツの租税は、日本国以外の国において納付される租税を日本国の租税から控除することに関する日本国の法令の規定に従い、日本国の租税から控除される。

(2) Subject to the provisions of the law of Japan regarding the allowance as a credit against Japanese tax of tax payable in any country other than Japan, German tax payable, whether directly or by deduction, in accordance with the provisions of this Agreement shall be allowed as a credit against Japanese tax.

Artikel 24

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragstaates dürfen in dem anderen Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Vertragstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, darf in dem anderen Vertragstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

第二十四条

(1) 一方の締約国の国民は、他方の締約国において、同様の状況にある当該他方の締約国の国民が課されており又は課されることがある租税又はこれに関連する要件と異なり又はそれよりも重い租税又はこれに関連する要件を課されることはない。

(2) 一方の締約国の企業が他方の締約国内に有する恒久的施設に対

Article 24

(1) The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other Contracting State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other Contracting State than the taxation levied on enterprises of that other Contracting State carrying on the same activities.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragstaat, den in dem anderen Vertragstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person oder mehreren solcher Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Vertragstaates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

する租税は、当該他方の締約国において、同様の活動を行なう当該他方の締約国の企業に対して課される租税よりも不利に課されることはない。

この規定は、一方の締約国に対し、家族の状況又は家族を扶養するための負担を理由として自国の居住者に対して認める租税上の人的控除、救済及び軽減を他方の締約国の居住者に対して認めることを義務づけるものと解してはならない。

(3) 一方の締約国の企業で資本の全部又は一部が他方の締約国の一又は二以上の居住者によつて直接又は間接に所有され又は支配されているものは、当該一方の締約国において、当該一方の締約国の類似の他の企業が課されており又は課されることがある租税又はこれに関連する要件と異なり又はそれよりも重い租税又はこれに関連する要件を課されることはない。

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(3) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned Contracting State are or may be subjected.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

(5) Die Anwendung dieses Artikels wird nicht durch Artikel 1 begrenzt.

Artikel 25

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten getroffenen Maßnahmen für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht dieser Vertragstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(4) この条において「租税」とは、すべての種類の租税をいう。

(5) この条の規定の適用は、第一条の規定によつて制限されることはない。

第二十五条

(1) 一方の締約国の居住者は、一方又は双方の締約国において執られる措置によりこの協定の規定に適合しない課税を受け又は受けるに至ると認めるときは、両締約国の法令で定める救済手段とは別に、自己が居住者である締約国の権限のある当局に対し、その事件について申立てをすることができる。

(4) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

(5) The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 25

(1) Where a resident of a Contracting State considers that the actions taken in one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Agreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the laws of those Contracting States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten können zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

(2) その申立てが正当であると認められ、かつ、その権限のある当局が適当な解決を与えることができないときは、その権限のある当局は、この協定の規定に適合しない課税を回避するため、他方の締約国の権限のある当局との合意によってその事件を解決するように努めるものとする。

(3) 両締約国の権限のある当局は、この協定の解釈又は適用に関して生ずる困難又は疑義を合意によって解決するように努めるものとする。両締約国の権限のある当局は、また、この協定に規定されていない場合における二重課税を除去するため、相互に協議することができる。

(4) 両締約国の権限のある当局は、この協定の規定を実施するため、直接相互に通信することができる。

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of giving effect to the provisions of this Agreement.

Artikel 26

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der Steuern befaßt sind, für die dieses Abkommen gilt.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragstaat:

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragstaates abweichen;

第二十六条

(1) 両締約国の権限のある当局は、この協定を実施するために必要な情報を交換するものとする。このようにして交換された情報は、秘密として取り扱わなければならず、この協定が適用される租税の賦課及び徴収に関与する者（当局を含む。）以外のいかなる者にも漏らしてはならない。

(2) (1)の規定は、いかなる場合にも、一方の締約国に対し、次のことを行なう義務を課するものと解してはならない。

(a) 当該一方の締約国若しくは他方の締約国の法令又はその行政上の慣行に抵触する行政上の措置を執ること。

Article 26

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes to which this Agreement applies.

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragstaates nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Artikel 28

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

b 当該一方の締約国若しくは他方の締約国の法令の下において又はその行政の通常の運営において入手することができない資料を提供すること。

c 営業上、事業上、産業上、商業上若しくは職業上の秘密若しくは取引の過程を明らかにするような情報又は公開することが公の秩序に反するような情報を提供すること。

第二十七条

この協定の規定は、国際法の一般原則又は特別の協定の規定に基づく外交官又は領事官の租税上の特権に影響を及ぼすものではない。

第二十八条

この協定は、ドイツ連邦共和国政府がこの協定の効力発生の日から三箇月以内に日本国政府に対して反対の宣言を行なわない限り、ベルリン地区についても、また、適用する。

b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy.

Article 27

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of Japan within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Tokio ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für den Veranlagungszeitraum, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die darauf folgenden Veranlagungszeiträume erhoben wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

第二十九条

(1) この協定は、批准されなければならない。批准書は、できる限りすみやかに東京で交換されるものとする。

(2) この協定は、批准書の交換の日の後三十日目の日に効力を生じ、かつ、次のものについて適用する。

連邦共和国においては、

この協定が効力を生ずる日の属する賦課期間及びその後の各賦課期間について課されるドイツの租税

日本国においては、

Article 29

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Tokyo as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the Thirtieth day after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

In the Federal Republic:

as respects German tax levied for the assessment period in which this Agreement enters into force and for the subsequent assessment periods;

In Japan:

as respects income derived during the taxable years ending on or after the first day of January in the calendar year in which this Agreement enters into force and as respects fixed assets tax levied for the fiscal year in which this Agreement enters into force and for the subsequent fiscal years.

Artikel 30

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragstaaten bis zum dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

in der Bundesrepublik:

auf die deutsche Steuer, die für die Veranlagungszeiträume erhoben wird, die auf den Veranlagungszeitraum folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;

in Japan:

auf Einkommen, das in den Steuerjahren bezogen wird, die am 1. Januar des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach enden, und auf die Steuer vom festen Vermögen, die für die auf das Kündigungsjahr folgenden Finanzjahre erhoben wird.

この協定が効力を生ずる年の一月一日以後に終了する各課税年度において生ずる所得並びにこの協定が効力を生ずる年度及びその後の各年度について課される固定資産税

第三十条

この協定は、無期限に効力を有する。ただし、いずれの一方の締約国も、この協定の効力発生の日から五年の期間を経過した後に開始する各年の六月三十日以前に、外交上の経路を通じて他方の締約国に対し書面による終了の通告を行なうことができ、その場合には、この協定は、次のものについて効力を失う。

連邦共和国においては、

終了の通告が行なわれた日の属する賦課期間後の各賦課期間について課されるドイツの租税

日本国においては、

終了の通告が行なわれた年の翌年の一月一日以後に終了する各課税年度において生ずる所得及び終了の通告が行なわれた年度後の各年度について課される固定資産税

Article 30

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the Thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through the diplomatic channel, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

In the Federal Republic:

as respects German tax levied for the assessment periods following the assessment period in which the notice of termination is given;

In Japan:

as respects income derived during the taxable years ending on or after the first day of January in the calendar year next following that in which the notice of termination is given and as respects fixed assets tax levied for the fiscal years following the fiscal year in which the notice of termination is given.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. April 1966 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, japanischer und englischer Sprache. Der deutsche und der japanische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

以上の証拠として、下名は、それぞれの政府からこのために正当な委任を受け、この協定に署名した。

千九百六十六年四月二十二日にボンで、ドイツ語、日本語及び英語により、それぞれ二通ずつ、本書六通を作成した。ドイツ語及び

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE at Bonn this 22nd day of April 1966, in six originals, two each in the German, Japanese and English languages. The German and Japanese texts are equally authentic and, in case there is any divergence of interpretation between the German and Japanese texts, the English text shall prevail.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Carstens

Falk

Für Japan:

Fujio Uchida

日本語の本文は、同等の効力を有し、両国語の本文の解釈に相違があるときは、英語の本文による。

ドイツ連邦共和国のために

Carstens

Falk

日本国のために

内田藤雄

For the Federal Republic of Germany:

Carstens

Falk

For Japan:

Fujio Uchida

Denkschrift

Das vorliegende Abkommen ist das erste allgemeine deutsch-japanische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Bisher bestanden zwischen den beiden Staaten Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich für Einkünfte auf den Gebieten der Seeschiffahrt (Notenaustausch vom 25. Juli 1934 in Tokio) und der Luftfahrt (Notenaustausch vom 5. Oktober 1964 in Bonn). Diese Regelungen werden, wie in einem Briefwechsel klargestellt worden ist, durch das vorliegende Abkommen gegenstandslos.

Der Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan haben den Abschluß eines solchen allgemeinen Abkommens in hohem Maße wünschenswert erscheinen lassen. Mit diesem Abkommen soll eine sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten geschaffen werden.

Den Verhandlungen, die im Mai 1961 in Bonn aufgenommen, im April 1964 in Tokio fortgesetzt und im Juni 1965 in Bonn abgeschlossen wurden, lagen eigene Entwürfe jeder der beiden Verhandlungsdelegationen zugrunde. In den grundlegenden Zügen seines Inhalts und Aufbaues entspricht das Abkommen den bisher von der Bundesrepublik abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Das Abkommen vermeidet die Doppelbesteuerung dadurch, daß bei bestimmten Einkünften der Staat, aus dem sie stammen (Quellenstaat), auf die Besteuerung verzichtet, so daß die Einkünfte nur noch in dem Staat, in dem ihr Empfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat), besteuert werden. Bei anderen Einkünften wird die Steuer im Quellenstaat der Höhe nach begrenzt oder ohne Begrenzung aufrechterhalten; in diesen Fällen muß der Wohnsitzstaat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung seinen Steueranspruch aufgeben oder die von dem Quellenstaat in Übereinstimmung mit dem Abkommen erhobenen Steuern auf seine eigenen Steuern anrechnen.

Das Abkommen folgt sehr weitgehend dem Abkommensentwurf, der vom Steuerausschuß der OECD ausgearbeitet und vom Rat dieser Organisation ihren Mitgliedstaaten als Richtschnur empfohlen worden ist (vgl. Bundesanzeiger Nr. 76/1964). Das Abkommen leistet somit einen Beitrag zur Harmonisierung des internationalen Steuerrechts und verbindet damit den Vorteil, daß für seine Auslegung die Erläuterungen herangezogen werden können, die den Musterartikeln des OECD-Entwurfs beigegeben worden sind.

Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens wird bemerkt:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, welche Steuern unter das Abkommen fallen.

Die deutsche Vermögensteuer zählt nicht zu diesen Steuern. Sie wurde nicht aufgenommen, weil gewisse vergleichbare japanische Steuern nicht in das Abkommen einbezogen werden konnten. Daraus, daß mit Rücksicht auf die fehlende Gegenseitigkeit das Abkommen die Vermögensteuer nicht erfassen kann, soll in der Bundesrepublik ansässigen Personen bei der deutschen Besteuerung kein Nachteil entstehen. Das Abkommen stellt diesen Personenkreis deshalb so, als falle die deutsche Vermögensteuer unter das Abkommen (vgl. dazu Artikel 23 des Abkommens).

Zu Artikel 3

Absatz 1 enthält die Definitionen einiger im Abkommen verwendeter Begriffe, deren wichtigste dem Musterabkommen der OECD entsprechen.

Absatz 2 gibt die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Steuerrecht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Absatz 1 bestimmt den Wohnsitz im Sinne des Abkommens.

Absatz 2 überläßt für den Fall, daß eine Person nach Absatz 1 in beiden Vertragstaaten ansässig ist, die Bestimmung des Wohnsitzes dem Verständigungsverfahren. In einem besonderen Notenwechsel, der nicht Bestandteil des Abkommens ist, wird vorgesehen, daß der Fall eines Doppelwohnsitzes bei natürlichen Personen unter Berücksichtigung der Regelung im Musterabkommen der OECD gelöst werden soll.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD den Begriff der Betriebstätte. Der oben genannte Notenwechsel klärt ergänzend dazu eine Auslegungsfrage im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt. Der Grundsatz entspricht der deutschen und der internationalen Vertragspraxis.

Zu Artikel 7

Nach Absatz 1 gilt für die Besteuerung der Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen — wie international üblich — das Betriebstättenprinzip.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Vorschriften über die Ermittlung und Zurechnung des Gewinns von Betriebstätten.

Absatz 7 ermöglicht es, einer deutschen OHG oder KG unabhängig von dem Wohnsitz ihrer Gesellschafter in Japan ebenso die Abkommensvergünstigung des Betriebstättenprinzips zu gewähren wie

den entsprechenden japanischen Gesellschaften, die als juristische Personen automatisch unter diese Regelung fallen.

Absatz 8 regelt das Verhältnis dieses Artikels zu den übrigen Bestimmungen des Abkommens über die Besteuerung von Einkünften.

Mit Ausnahme des Absatzes 7 entspricht dieser Artikel in vollem Umfange der deutschen Vertragspraxis und den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 8

Die Absätze 1 und 2 enthalten entsprechend der deutschen und der internationalen Praxis eine vom Betriebstättenprinzip abweichende Regelung für die Besteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr.

Absatz 3 erstreckt diese Regelung bei Seeschiffen und Luftfahrzeugen auch auf die deutsche Vermögensteuer und die japanische Steuer vom festen Vermögen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel behandelt Fälle, in denen die Gewinne künstlich verlagert worden sind. Die Vorschrift entspricht voll den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Dividenden.

Dividenden, die aus einem Vertragstaat (Quellenstaat) an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können im Quellenstaat besteuert werden. Die Steuer des Quellenstaates wird jedoch der Höhe nach grundsätzlich auf 15 v. H. des Bruttobetrages der Dividenden begrenzt. Diese Regelung folgt den Empfehlungen der OECD.

Abweichendes gilt nach Absatz 3 für wesentliche zwischengesellschaftliche Beteiligungen. Die Bundesrepublik kann bei deutschen Dividenden auf derartige Beteiligungen ihre Kapitalertragsteuer zum vollen Satz von 25 v. H. erheben, die japanische Quellensteuer von japanischen Dividenden aus solchen Beteiligungen wird — in Anlehnung an die Regelung der OECD — auf einen Satz von 10 v. H. begrenzt.

Die Aufrechterhaltung der vollen deutschen Kapitalertragsteuer berücksichtigt, daß eine deutsche Muttergesellschaft auf die Dividenden von einer solchen Tochtergesellschaft in der Regel die Nachsteuer von z. Z. 36 v. H. zu entrichten hat, während eine japanische Muttergesellschaft mit deutschen Tochterdividenden dieser Steuer nicht unterliegt. Eine Senkung der bei japanischen Muttergesellschaften an die Stelle der Nachsteuer tretenden deutschen Kapitalertragsteuer würde daher diese Unternehmen gegenüber deutschen Muttergesellschaften steuerlich begünstigt haben.

Der bereits genannte Notenwechsel sieht eine Überprüfung der Regelung bei wesentlichen zwischengesellschaftlichen Beteiligungen für den Fall vor, daß in einem der beiden Vertragstaaten der Steuersatz für die Gewinne einer Gesellschaft wesentlich verändert wird.

Die Absätze 4 bis 7 regeln in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD weitere Einzelheiten der Dividendenbesteuerung. Der oben erwähnte Notenwechsel stellt dazu klar, daß als Dividenden in der Bundesrepublik auch die Ausschüttungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften angesehen werden.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Zinsen.

Zinsen, die aus einem Vertragstaat (Quellenstaat) an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können im Quellenstaat besteuert werden. Die Steuer des Quellenstaates wird jedoch der Höhe nach grundsätzlich auf 10 v. H. des Bruttobetrages der Zinsen begrenzt. Diese Regelung folgt den Empfehlungen der OECD. Die japanische Seite hat sich jedoch in dem oben genannten Notenwechsel zu einer Überprüfung des Begrenzungssatzes für den Fall bereit erklärt, daß Japan einem anderen, mit der Bundesrepublik wirtschaftlich vergleichbaren Staat eine niedrigere Quellensteuerbegrenzung einräumen sollte.

Die Absätze 3 und 4 stellen gewisse Zinsen ganz von den Quellensteuern frei.

Die Absätze 5 bis 8 regeln in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD weitere Einzelheiten der Zinsbesteuerung.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Lizenzgebühren.

Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat (Quellenstaat) an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können im Quellenstaat besteuert werden. Die Steuer des Quellenstaates wird jedoch der Höhe nach auf 10 v. H. des Bruttobetrages der Lizenzgebühren begrenzt. Die japanische Seite hat sich jedoch in dem oben erwähnten Notenwechsel zu einer Überprüfung dieses Begrenzungssatzes für den Fall bereit erklärt, daß Japan einem anderen, mit der Bundesrepublik wirtschaftlich vergleichbaren Staat eine niedrigere Quellensteuerbegrenzung einräumen sollte.

Die Absätze 3, 4 und 6 regeln in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD weitere Einzelheiten der Besteuerung der Lizenzgebühren, Absatz 5 ergänzt diese Regelung durch eine nähere Beschreibung des Quellenstaates.

Zu Artikel 13

Nach diesem Artikel ist die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 3). Der Quellenstaat darf nur Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens und beweglichen Betriebstättenvermögens besteuern (Absätze 1 und 2 Satz 1); abweichend hiervon hat jedoch der Wohnsitzstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr be-

triebenen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb derartiger Fahrzeuge dient (Absatz 2 Satz 2).

Die Regelung folgt weitgehend den Empfehlungen der OECD. Nummer 8 des Notenwechsels grenzt den Tatbestand der Veräußerung eines Urheberrechts gegen die Lizenzvergabe ab.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel stellt in voller Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD fest, daß Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit — entsprechend dem Betriebstättenprinzip bei gewerblichen Einkünften — in dem Staat der Arbeitsausübung nur besteuert werden können, wenn der Steuerpflichtige dort für seine Arbeitsausübung regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt.

Zu Artikel 15

Nach Absatz 1 können Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gemäß allgemeiner internationaler Vertragspraxis grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Dieser Grundsatz ist in den Absätzen 2 und 3 zugunsten vorübergehend im Ausland eingesetzter Arbeitnehmer (Monteure u. dgl.) sowie der Flugzeug- und Schiffsbesatzungen eingeschränkt. Der Artikel entspricht den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel legt fest, daß Aufsichtsrats- und vergleichbare Vergütungen in dem Staat der zahlenden Gesellschaft besteuert werden können. Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Empfehlungen der OECD, in der Fassung berücksichtigt sie Besonderheiten des japanischen Handelsrechts. In dem bereits erwähnten Notenwechsel wird klargestellt, daß in der Bundesrepublik die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstandes einer deutschen Aktiengesellschaft sowie der entsprechenden Organe einer deutschen GmbH, einschließlich ihres Geschäftsführers unter diese Vorschrift fallen. Soweit in Japan dieses Besteuerungsrecht nicht ausgeübt wird, verbleibt es bei der deutschen Besteuerung (vgl. Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 zweiter Halbsatz).

Zu Artikel 17

Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit dem Musterabkommen der OECD, daß Einkünfte der berufsmäßigen Künstler und Sportler aus ihrer persönlichen Arbeitsausübung ungeachtet der Einschränkungen in den Artikeln 14 und 15 stets in dem Staat der Arbeitsausübung besteuert werden können.

Absatz 2 beugt einer Umgehung der vorstehenden Regelung vor.

Zu Artikel 18

Nach diesem Artikel dürfen Ruhegehälter, mit Ausnahme solcher aus öffentlichen Kassen, nur in dem Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Die Vorschrift entspricht den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel bestimmt, daß Arbeitsentgelte und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen im Kassenstaat besteuert werden können. Der Wohnsitzstaat darf diese Bezüge nicht besteuern, wenn der Empfänger die Staatsangehörigkeit des Kassenstaates besitzt. Vergütungen für Schäden aus Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung dürfen nur in dem Kassenstaat besteuert werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels liegen auf der Linie der deutschen Vertragspraxis und der Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel enthält eine Befreiungsvorschrift für Vergütungen der Gastlehrkräfte.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel enthält entsprechend den Empfehlungen der OECD eine Befreiungsvorschrift für Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgelder, die ein Student oder Lehrling bezieht.

Zu Artikel 22

Nach diesem Artikel können die in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte nur in dem Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Die Regelung folgt den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel bestimmt entsprechend der Vertragspraxis der beiden Staaten, auf welche Weise der Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung beseitigt, wenn der Quellenstaat die betreffenden Einkünfte nach dem Abkommen besteuern darf.

Bei einer in der Bundesrepublik ansässigen Person werden nach Absatz 1 Buchstabe a die Einkünfte aus japanischen Quellen, die nach dem Abkommen in Japan besteuert werden können, aus der Bemessungsgrundlage ausgenommen (Freistellungsmethode). Die Bundesrepublik behält aber das Recht, diese Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Soweit die japanischen Einkünfte von der deutschen Steuer freigestellt werden, erfaßt diese Freistellung auch die deutsche Vermögensteuer von den in Japan belegenen Vermögenswerten (z. B. Grundvermögen, Betriebstättenvermögen, Schachtelbeteiligungen), aus denen diese Einkünfte erzielt werden.

Abweichend von der vorstehenden Regelung werden nach Absatz 1 Buchstabe b bestimmte japanische Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Japan besteuert werden können, nicht von der deutschen Besteuerung freigestellt. Statt dessen wird die japanische Steuer auf die deutschen Steuern für diese Einkünfte angerechnet (Anrechnungsmethode). Das gilt für die Dividenden, die nicht aus einer Schachtelbeteiligung stammen, Zinsen und Lizenzgebühren, Einkünfte aus der Tätigkeit von berufsmäßigen Künstlern oder Sportlern, wenn sie einem von dem Künstler oder Sportler beherrschten Unternehmen

zufließen sowie Arbeitsentgelte und Ruhegehälter aus japanischen öffentlichen Kassen, wenn der Empfänger deutscher Staatsangehöriger ist.

Bei einer in Japan ansässigen Person wird nach Absatz 2 die deutsche Steuer, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zu zahlen ist, auf die japanische Steuer angerechnet.

Zu Artikel 24

Absatz 1 bestimmt, daß die Staatsangehörigen des einen Staates in dem anderen Staat nicht anders oder belastender besteuert werden dürfen, als dessen Staatsangehörige. Die Absätze 2 und 3 enthalten ähnliche Vorschriften für die Besteuerung von Betriebstätten und Kapitalbeteiligungen an gewerblichen Unternehmen.

Absätze 4 und 5 legen fest, daß diese Vorschriften für Steuern jeder Art gelten. Die Regelung folgt den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und sich bemühen sollen, Auslegung und Anwendung dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen abzustimmen. Die Regelung entspricht den Empfehlungen der OECD.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel ermöglicht den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel stellt klar, daß dieses Abkommen die steuerlichen Vorrechte der Diplomaten nicht berührt.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über die Ratifikation, das Inkrafttreten und den zeitlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über eine eventuelle Kündigung des Abkommens.

Bo 612184 10. 66